Wasserversorgungsreglement

Einwohnergemeinde Rütschelen



Inhaltsverzeichnis

I. Allgei	meines	3
II. Wass	serverteilung	5
A. Grundsätze		
B. Öf	fentliche Anlagen	6
1.	Leitungen	6
2.	Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	8
3.	Wasserzähler	8
C. Private Anlagen		9
1.	Grundsätze	9
2.	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	10
III. Fina	nzielles	11
IV. Straf- und Schlussbestimmungen		13
Auflagezeugnis		14
Wassertarif I		15
Auflagezeugnis		15
Anhang]	16
Wasser	tarif II	18
Auflage	ezeugnis	19

Wasserversorgungsreglement

Einwohnergemeinde Rütschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Aufgabe

Art. 1

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbeund Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 3

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a. Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 7

Wasserabgabe a. Menge und Qualität

Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

Art. 8

b. Betriebsdruck

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Unterhalts- und Reparaturarbeiten:
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 10

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

Art. 11

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,

- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder –ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 13

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a. die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen;
- b. die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Basis- und Detailleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfall gelten die Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 17

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Absperrschieber bei der öffentlichen Leitung bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

Wenn kein Absperrschieber vorhanden ist oder sich ein Absperrschieber nicht bei der öffentlichen Leitung befindet, beginnt die Hausanschlussleitung bei der öffentlichen Leitung.¹

- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 18

Planung und Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.
- ³ Das Leitungsstück zwischen Basis-/Detailleitung und dem Hausanschluss-Absperrschieber ist inklusive Hausanschluss-Absperrschieber durch die Wasserbezüger auf deren Kosten erstellen zu lassen. Nach der Erstellung geht diese Leitung, inkl. Hausan-

¹ Änderung 07.12.2013

schluss-Absperrschieber, als öffentliche Leitung in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 19

Leitungen im Strassengebiet ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- ³ Im weitern gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Art. 22

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 23

Erstellung Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 Baugesetz.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für Erneuerungskosten.

Art. 24

Kontrolle und Wartung

Die Wasserversorgung ist für die Kontrolle und Wartung der Hydranten zuständig. Sie gewährleistet die Zugänglichkeit.

Art. 25

Entnahme im Brandfall

¹ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten.

3. Wasserzähler

Art. 26

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

Auf Gesuch des Wasserbezügers entscheidet der Gemeinderat über die Genehmigung zum Einbau von Nebenwasserzählern.

² Wer Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser, eigene Quelle) hat die zur Ermittlung des ARA-pflichtigen Wassers erforderlichen Wasserzähler nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen (siehe Anhang).

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen, bei Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur ein Wasserzähler.

- ⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung am bauseits vorbereiteten Montageort installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet. ²
- ⁵ Die Wasserzähler und Nebenzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.
- ⁶ Die bei Kompakt-Brauchwasser-Versorgungsanlagen bauseits eingebauten Wasserzähler werden toleriert, sofern sie amtlich geeicht sind.

Art. 27

Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich und frostfrei sein. ²
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 28

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Private Wasserzähler (z.B. bei Kompakt-Brauchwasser-Versorgungsanlagen) sind auf Kosten der Wasserbezüger periodisch revidieren zu lassen.
- ³ Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 29

Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlusslei-

² Änderung 07.12.2013

tungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Erstellung

² Die privaten Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 30

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Art. 31

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Diese sind durch den Wasserbezüger jederzeit leicht zugänglich und frostfrei zu halten.³

Art. 32

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 33

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 34

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 2. ³

³ Änderung 07.12.2013

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Bei Reparaturarbeiten an der Hausanschlussleitung ist, sofern nicht vorhanden, ein Absperrschieber zu Lasten der Wasserbezüger einbauen zu lassen.

Wenn ein Absperrschieber sich nicht direkt bei der öffentlichen Leitung befindet, muss er grundsätzlich zu Lasten der Wasserbezüger versetzt werden.

Die Wasserversorgung bestimmt bei beiden Situationen den Einbauort. ⁴

- ⁴Bei Netzumbauten/-erneuerungen tragen die Kosten des neuen Absperrschiebers der Eigentümer und die Gemeinde je zur Hälfte.
- ⁵ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁶ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen. Das Einmessen der Hausanschlussleitung ist Sache der Wasserbezüger. Der Wasserversorgung sind vermasste Planunterlagen abzugeben.

III. Finanzielles

Art. 35

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a. einmaligen und jährlichen Gebühren
- b. Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Art. 36

Einmalige Gebühr Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

Art 37

Nachzahlung, Rückzahlung

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Belastungswerte ist eine

⁴ Änderung 07.12.2013

Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der Belastungswerte werden keine Gebühren zurück erstattet.

Anrechnung bei Wiederaufbau

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 38

Jährliche Gebühren a. Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Wohnung und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

b. Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 38a

Zuständigkeit

Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren in einem separaten Tarif nach dem Grundsatz der Artikel 36 und 38 fest. ⁵

Art. 39

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 40

Fälligkeiten a. Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird auf Grund der voraussichtlich installierten Belastungswerte berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b. jährliche Gebühren

² Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni (Teilrechnung) und am 31. Dezember (Schlussrechnung) fällig.

³ aufgehoben ⁵

⁵ Änderung 07.12.2013

³ Die Wasserzähler werden jeweils Ende Jahr abgelesen. In der Teilrechnung werden die halbe Grundgebühr und der Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres ausgewiesen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 41

Einforderung der Gebühren ¹ Wird die Rechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 42

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 43

Gebührenpflichtige Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 44

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 45

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen

Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 46

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 47

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Art. 48

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 29. Mai 2000 und der dazugehörende Wassertarif.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütschelen nahm dieses Reglement am 31. Mai 2010 an.

Namens der Einwohnergemeinde Rütschelen Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

sig. F. Uebersax sig. R. Zaugg

F. Uebersax R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement und den Wassertarif I 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 29. April 2010 bis 31. Mai 2010 in der Gemeindeverwaltung Rütschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 17 vom 29. April 2010 und Nr. 21 vom 27. Mai 2010 bekannt.

4933 Rütschelen, 01. Juni 2010 Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Zaugg

Regina Zaugg

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Wassertarif I

aufgehoben⁶

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütschelen hat die Änderungen in diesem Reglement und die Aufhebung des Wassertarifes I am 7. Dezember 2013 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Rütschelen
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

sig. S. Herrmann sig. R. Zaugg

S. Herrmann R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen in diesem Reglement und und die Aufhebung des Wassertarifes I 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 7. November 2013 bis 6. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung Rütschelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 und Nr. 49 vom 5. Dezember 2013 bekannt.

4933 Rütschelen, 16. Dezember 2013 Die Gemeindeschreiberin

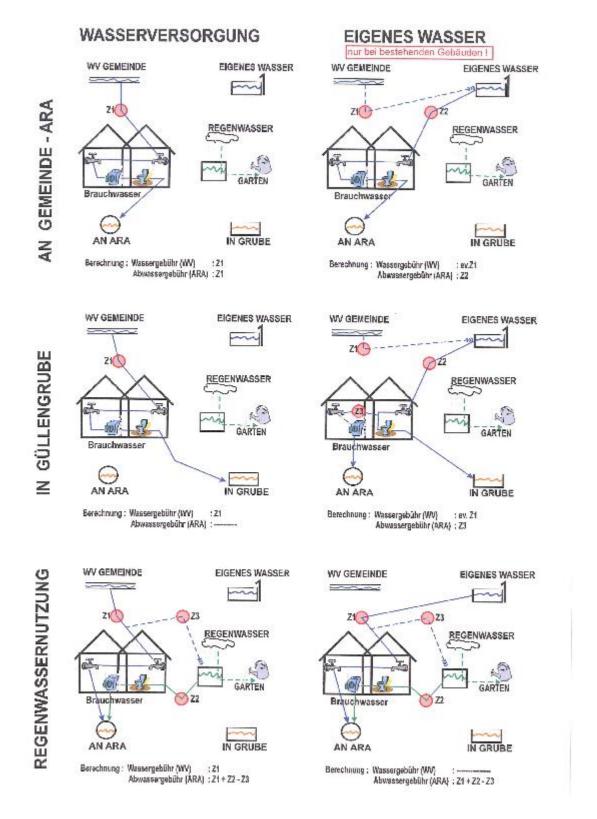
sig. Regina Zaugg

Regina Zaugg

6 07.12.2013

15

Anhang



WASSERZÄHLER - SCHEMA

Gemeinde Rütschelen

Eigentümer ;	Liegenschaft:	
WV GEMEINDE	EIGENES WASSEF	}
Z1	nur boi bestehenden Gebäuden	T.
Brauchwasser	REGENWASSER GARTEN Z3	
AN ARA	IN GRUBE	
	V) :+/+/ (ARA):+/+/	
Rütschelen den	Unterschrift Gemeinde Unterschrift Eigentün	ner

Wassertarif II

Der Gemeinderat von Rütschelen beschliesst gestützt auf Art. 35 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 31. Mai 2010 folgenden Wassertarif II:

1. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 120.00 pro Belastungswert nach SVGW.

2. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2

Grundgebühr a. pro Wohnung

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung Fr. 260.00.⁷

Als Grundlage dient das Protokoll der amtlichen Bewertung der

Steuerverwaltung des Kantons Bern.

Ist ein Gebäude mit einem Studio als Einfamilienhaus deklariert, ist

zusätzlich eine halbe Grundgebühr zu erheben.

Ist ein Gebäude mit mehreren Wohnungen als Zwei- oder Mehrfamilienhaus deklariert, ist zusätzlich pro Wohnung eine ganze Grund-

gebühr zu erheben

b. pro Dienstleistungsund Gewerbebetrieb ² Die Grundgebühr beträgt pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb Fr. 210.00,⁸ sofern in diesen Betrieben nebst dem Betriebsinhaber mit Familienmitgliedern mindestens eine Drittperson beschäftigt wird.

Art. 3

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro gemessenen m³ Wasser Fr. 1.30.9

Art. 4

Mietgebühr Zusatzwasserzähler

Die jährliche Mietgebühr für Zusatzwasserzähler beträgt Fr. 30.00 pro Wasserzähler.

3. Ungemessene Wasserbezüge

Art. 5

Bauwasser

Für jeden ungemessenen Bauwasserbezug wird eine Pauschalgebühr erhoben:

a. pro Einfamilienhaus Fr. 150.00

⁷ Änderung 14.09.2015

⁸ Änderung 14.09.2015

⁹ Änderung 14.09.2015

b. pro Mehrfamilienhaus Fr. 200.00.

Art. 6

Baum- und Feldspritze

Für die Baum- und Feldspritze werden pauschal Fr. 25.00 pro Jahr

erhoben.

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Tarife aufgehoben, insbesondere derjenige vom 1. Juni 2010

Der vorliegende Gebührentarif II wurde vom Gemeinderat am 28. Oktober 2013 beraten und beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Die Sekretärin
sig. S. Herrmann sig. R. Zaugg

S. Herrmann R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Wassertarif II zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Rütschelen im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Ausserdem lag der Wassertarif II während 30 Tagen, vom 12. Dezember 2013 bis 11 Januar 2014, im Büro der Gemeindeverwaltung Rütschelen öffentlich auf.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütschelen, 14. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Regina Zaugg

Regina Zaugg

Der vorliegende Gebührentarif II wurde vom Gemeinderat am 14. September 2015 beraten und beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Die sich im Widerspruch dazu verbindliche Tarife vom 28. Oktober 2013 werden aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Der Präsident Die Sekretärin

S. Herrmann R. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Wassertarif II zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Rütschelen im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 39 vom 24. September 2015 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Ausserdem lag der Wassertarif II während 30 Tagen, vom 24. September 2015 bis 23. Oktober 2015, im Büro der Gemeindeverwaltung Rütschelen öffentlich auf.

Während der Auflagefrist und bis zum Ablauf der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütschelen, 2. November 2015 Die Gemeindeschreiberin:

Regina Zaugg